

STATUTEN
DER
GENOSSENSCHAFT STADION ST. JAKOB-PARK

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma **Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park** besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung sportlicher Interessen der Mitglieder sowie von sportlichen Bestrebungen überhaupt. Sie sucht dieses Ziel insbesondere durch den Betrieb und die Verwaltung des Stadions St. Jakob-Park zu erreichen, welches auf einem ihr im Baurecht seitens der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zur Verfügung gestellten Grundstück errichtet werden konnte, wie auch durch den Betrieb und die Verwaltung von weiteren Sportstätten.

Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an.

Die Genossenschaft kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben, halten und verwalten.

Sie kann ferner überhaupt jede Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, insbesondere auch Immobilien erwerben, verwalten und veräußern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die für die Verwirklichung des Genossenschaftszwecks Gewähr bieten.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten, die über die Aufnahme beschliesst. Sie kann Gesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Die Zahl der Genossenschafter ist nicht beschränkt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (beziehungsweise Auflösung), Austritt oder Ausschluss.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

Art. 6

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses der Verwaltung den Entscheid der Generalversammlung anzufordern. Das entsprechende Begehren ist mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

Den Entscheid der Generalversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied innert 3 Monaten durch Klage an den zuständigen Richter weiterziehen.

Art. 7

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Tod (beziehungsweise Auflösung), Austritt oder Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 8

Die Genossenschafter haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 9

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein in Höhe von CHF 100.– nominal zu zeichnen.

Eine Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt ausschliesslich bei Erlöschen der Mitgliedschaft zufolge Todes.

Art. 10

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbetrag zu leisten haben. Dieser darf jedoch den Betrag von CHF 100.-- pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 11

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) die Kontrollstelle.

- a) **Generalversammlung**

Art. 14

Die Generalversammlung der Genossenschaftler ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Die Generalversammlung versammelt sich ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres und ausserdem, so oft wie die Verwaltung sie einberuft.

Art. 15

Die Generalversammlung wird durch Zirkular an die Genossenschaftler unter Angabe der Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Verhandlungstag einberufen.

Mit dem Zirkular sind die Verhandlungsgegenstände und im Falle einer Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Revisionsbericht der Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschaftler am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht rechtzeitig oder nicht rechtsgenügend angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung sowie unter Vorbehalt von Artikel 884 OR.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 1 hiernach sowie der Kontrollstelle;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnes/Verteilung des Reinertrages unter Vorbehalt dieser Statuten;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Festlegung eines jährlichen Mitgliederbeitrags;
6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr von der Verwaltung vorgeschlagen werden.

Art. 17

Die Generalversammlung ist, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschluss- und wahlfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Genossenschafter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch die absolute, im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit entschieden.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die qualifizierte Mehrheiten verlangen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Genossenschafter die schriftliche Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus 10 - 12 Mitgliedern. Ihr gehören maximal 4 staatliche Delegierte an. Drei werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ernannt, einer vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Die übrigen Mitglieder, wovon mindestens ein Vertreter des FC Basel, werden von der Generalversammlung gewählt.

Für die Dauer einer Amtszeit, können an der Generalversammlung 2010, zwei zusätzliche Mitglieder in die Verwaltung gewählt werden.

Die Wahl gilt für eine Amtsperiode von 3 Jahren, im Falle der Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied der Verwaltung, für die verbleibende Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Die Verwaltung ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Ihr obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen oder vorbehalten sind. Sie hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.

Art. 20

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär. Sie ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Die Verwaltung kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an einzelne oder mehrere Mitglieder delegieren. Der Auftrag und die Kompetenzen werden von

der Verwaltung beschlossen. Die Verwaltung kann auch einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die nicht der Verwaltung angehören.

Art. 21

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied der Verwaltung dies verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht im der Stichentscheid zu.

c) Kontrollstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr eine anerkannte Treuhand- und Revisionsfirma als Kontrollstelle.

Art. 23

Die Kontrollstelle hat zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Betriebsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgeblichen Vorschriften sachlich richtig ist. Die Kontrollstelle hat darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Verwaltung einzureichen.

Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie soll insbesondere den Geldverkehr periodisch kontrollieren und sofort eine Generalversammlung einberufen, wenn sie irgendwelche Unregelmässigkeiten feststellt.

V. Rechnungswesen

Art. 24

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Für die Aufstellung der Betriebsrechnung und der Bilanz gelten die Bestimmungen der Art. 958 ff. OR sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

Art. 25

Aus dem Betriebsgewinn sind zulasten des Reinertrags die notwendigen Fonds, insbesondere der Reservefonds und der Erneuerungsfonds zu speisen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 860 ff. OR.

VI. Liquidation

Art. 26

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 27


Die Liquidation der Genossenschaft hat durch die Verwaltung zu erfolgen. Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Beschluss der Verwaltung zu verwenden.

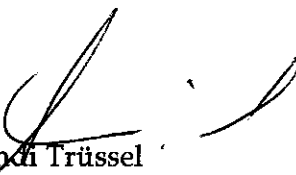
VII: Bekanntmachungen

Art. 28

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf dem Zirkulationswege oder durch eingeschriebene Briefe. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 31. Mai 2010


Stephan Musfeld
Präsident


Andi Trüssel
Kassier